



Zeitenwende im Luftraum? Analyse und Aufgaben

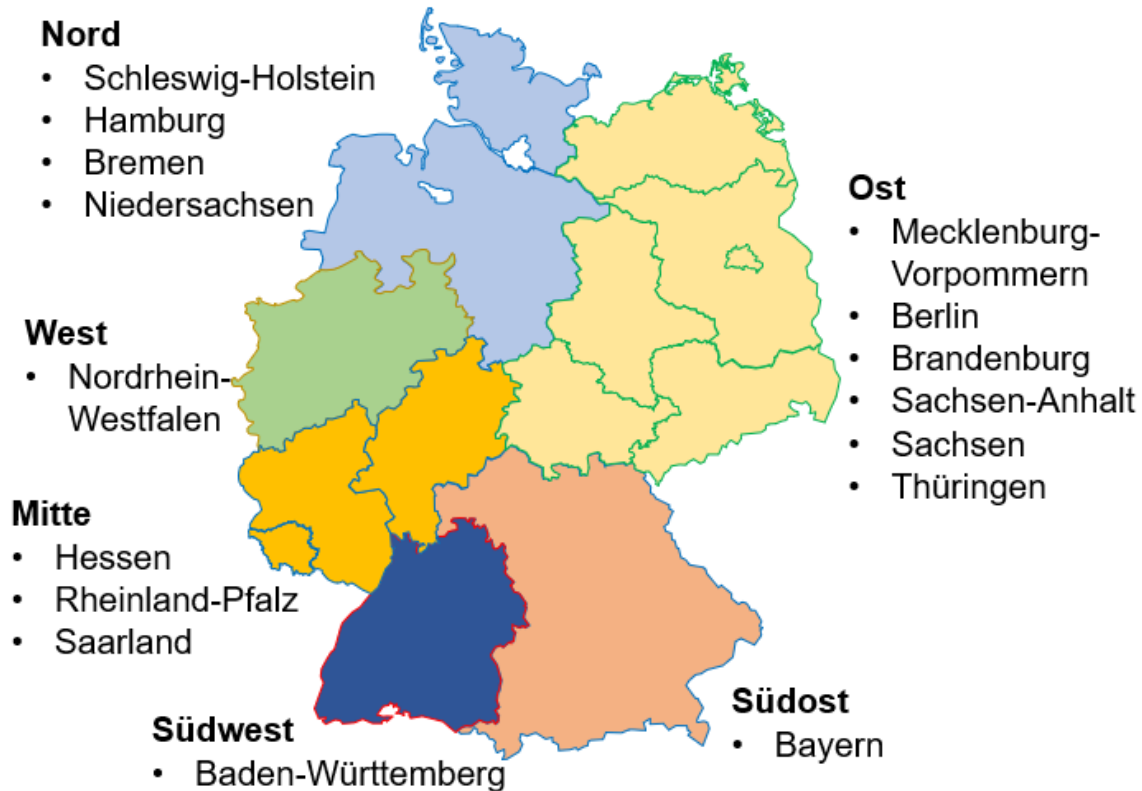
**Veränderte Themen bei der Luftraumarbeit
Herbert Martin**

11.02.2026

Unsere Themen heute

- **Einführung:
Grundlagen der Luftraumplanung und Organisation der DSV
Luftraumarbeit**
- **Neue Anforderungen und Nutzer/Nutzungsarten an den Luftraum**
 1. **Aktuelle Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum**
 2. **Neue Nutzer/Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum**
 3. **Auswirkungen für die Nutzer des Luftraums**
 4. **Erforderliche Maßnahmen bei der Aus- und Weiterbildung**

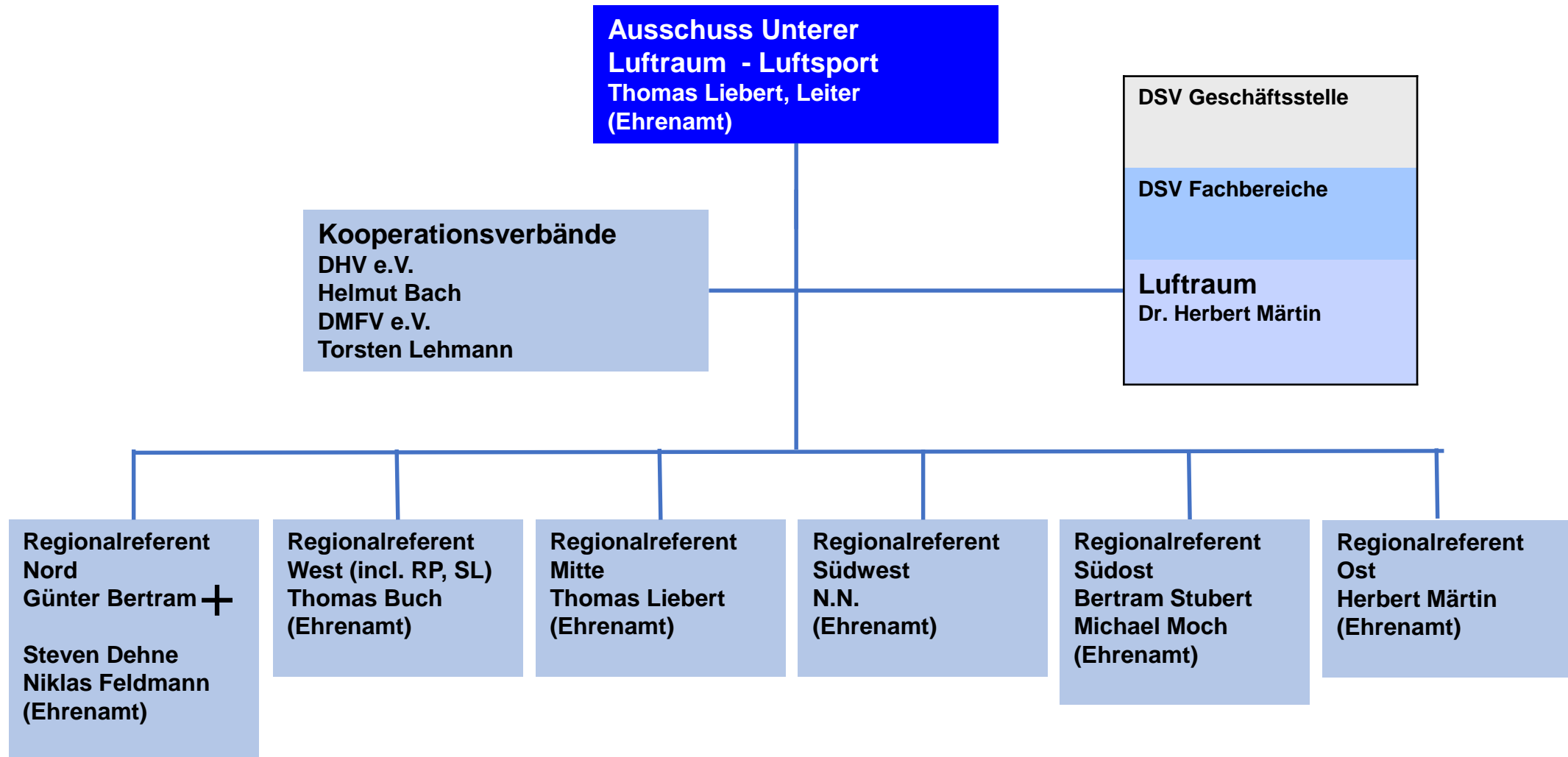
DSV-Regionen



- Wir sind spezialisiert für die Aufwindflieger die Luftraumarbeit sachlich und qualifiziert zu machen.
- Jede Luftsportart hat ihre eigenen Bedingungen zur Teilnahme am Luftverkehr.
- Aufgrund der funktionalen Art unserer Sportart ist die Position und Höhe im Luftraum (meistens...) von den örtlich und zeitlich nicht definierbaren Aufwinden abhängig.
- Was für den Segelflug nutzbar ist, können (fast) alle anderen Luftraumnutzer auch anwenden.
- Wir müssen keinen Transponder an Bord haben, wir können aber mit Transponder fliegen (→ TMZ)
- Das sind unsere Rahmenbedingungen, um als vollwertiger Partner am Luftverkehr teilzunehmen
- Wir kooperieren als Fachverband mit allen Fachverbänden des Luftsports und ergänzen uns mit unseren Möglichkeiten
- Der AUL-L unterstützt alle Luftsportarten

Der DSV ist beim BMV, BMVg, allen Behörden, der DFS und allen andern Luftraumvertretern fachlich anerkannt

• Grundlagen der Luftraumplanung und Organisation der Luftraumarbeit

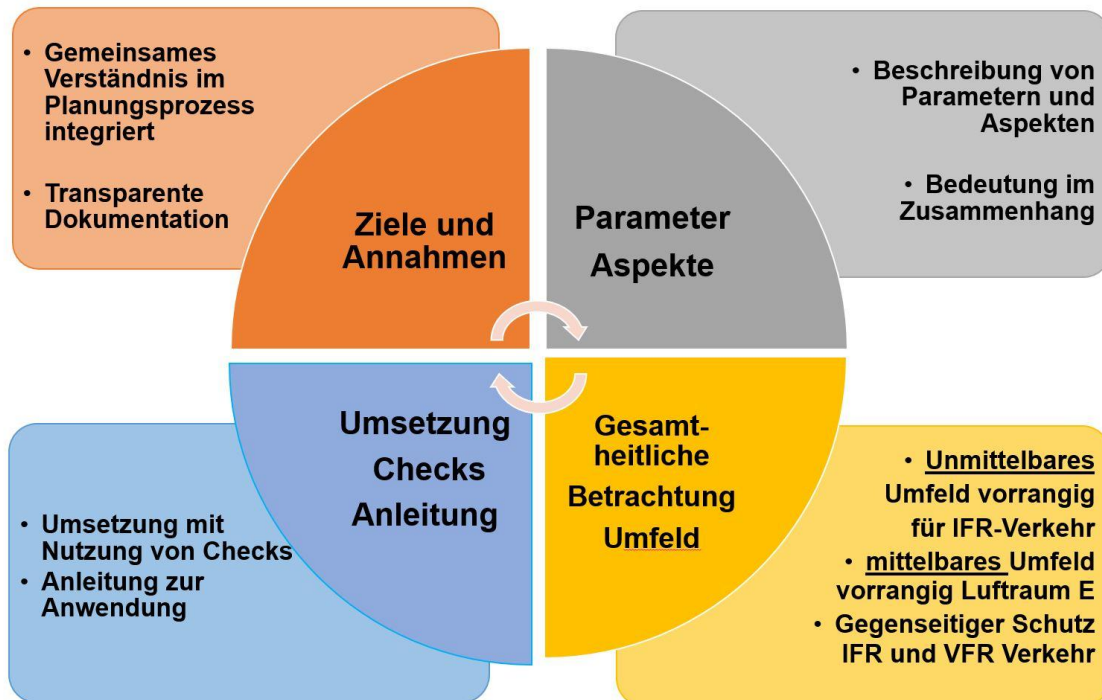


Grundlagen der Luftraumplanung und Organisation der Luftraumarbeit



Leitfaden zur Luftraumplanung in Deutschland Wiederkehrender Regelkreislauf der Planung:

- transparent analysieren und darstellen
- nachvollziehbar begründen und anwenden
- Ablauf Checkliste 1 - 7





Zeitenwende im Luftraum? Analyse und Aufgaben

- Neue Nutzer/Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum

- **Zeitenwende und Auswirkungen**

- Gesellschaftlichen Herausforderungen führen zu militärischen Anforderungen
- Die politische und gesellschaftliche Diskussion kann nicht durch den Luftsport über das Thema „Luftraum“ geführt werden

- **Rückblick für die Luftraumnutzung und –gestaltung**

- Seit 1990 nahm die Anzahl militärischen Standorte ab → Luftraum wurde frei und/oder flexibel nutzbar
- Zeitgleich nahm die Anforderung aus der kommerziellen Luftfahrt zu → viele neue zivile Standorte mit Luftraum C, und/oder D (nicht CTR) oder TMZ (HB)

- **Status-quo und Aussicht**

- Die Anforderungen der zivilen Luftfahrt nehmen eher ab (seit Corona) oder stagnieren → unbemannte Systeme (UAS) im Luftraum werden zunehmen!
- Die Anforderungen der militärischen Nutzungen am Boden und in der Luft werden → spürbar zunehmen

Aktuelle Aktivitäten in militärisch genutzten Lufträumen

a. Zeitweilig reservierte Lufträume (Temporary Reserved Airspaces TRA)

- Für Überflugvorhaben und Training von Abfangjägern etc.
- In der Regel GND/MSL bis unter und/oder weit über FL 100

b. Nacht-Tiefflug-System (Night Low Level Flying-System NLSFS)

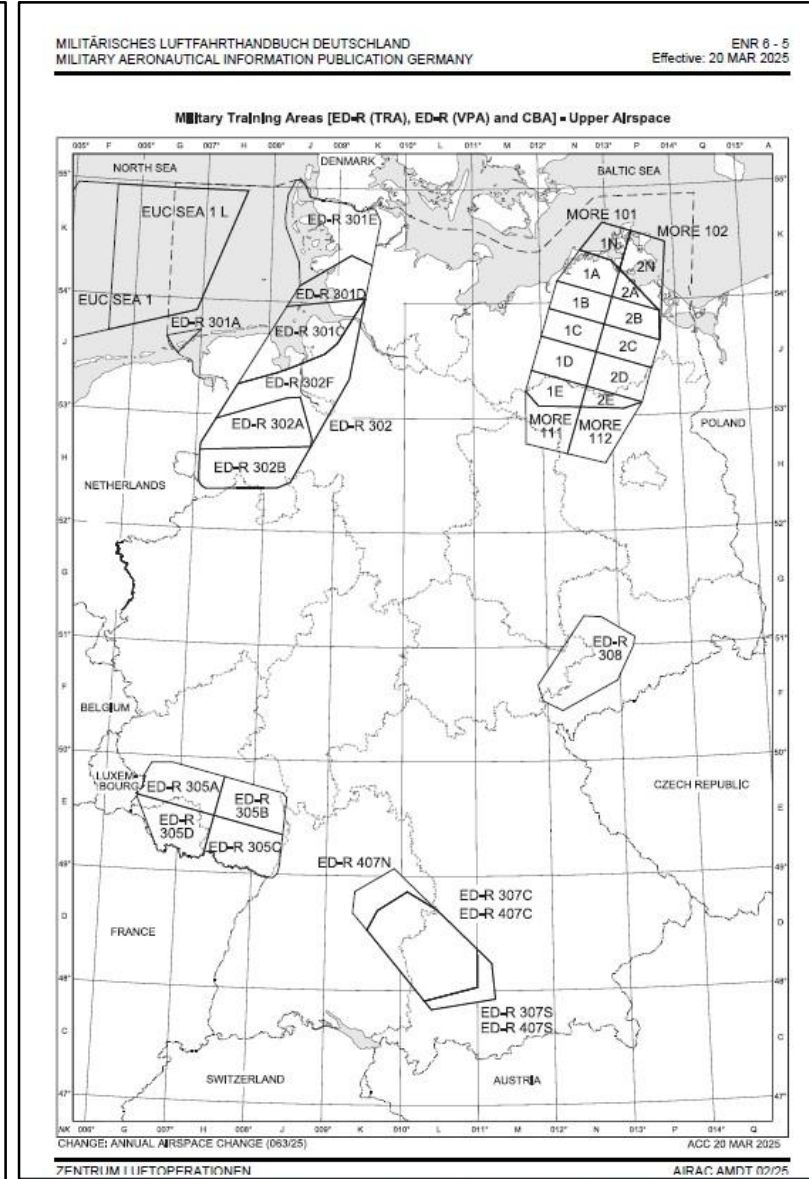
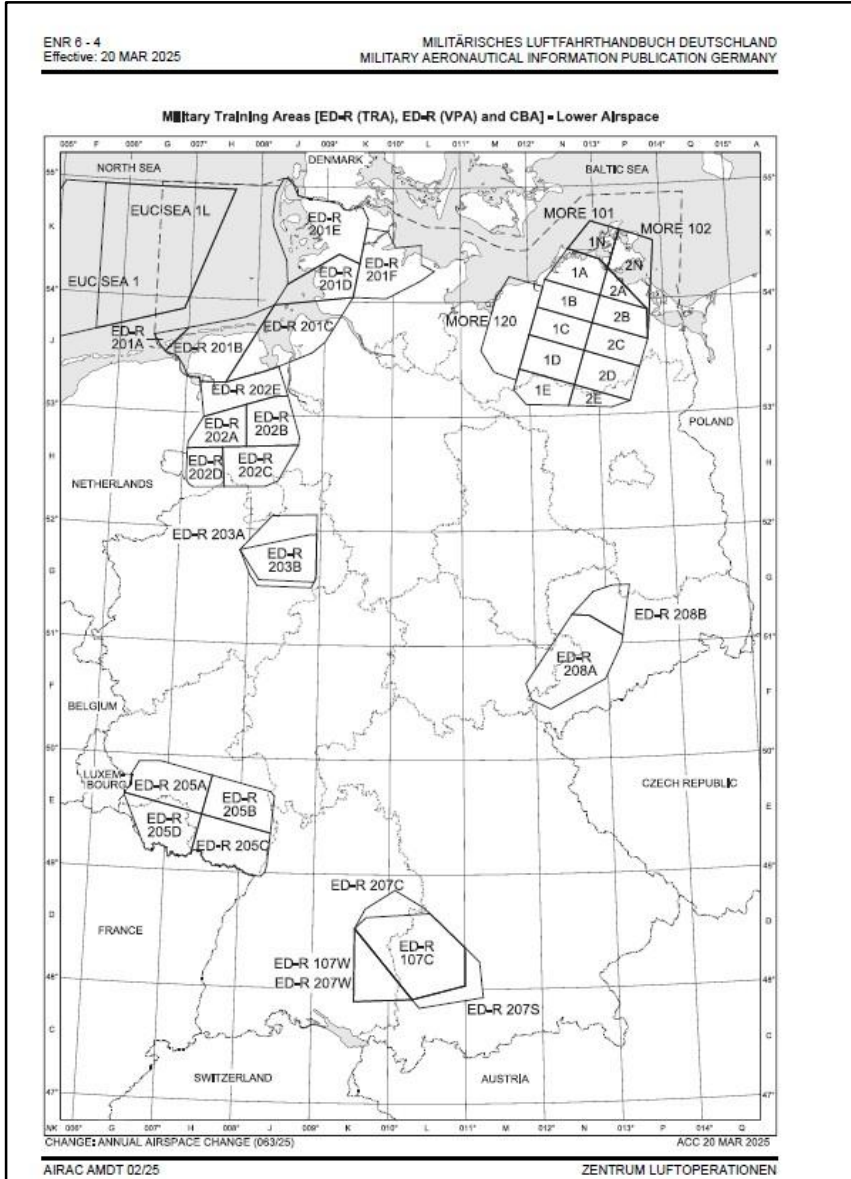
- Auf der ICAO-Karte (auf SF-Karte nicht !) sichtbar, in den Sommermonaten bisher nicht genutzt
- Mindestflughöhe in den Korridoren 1.000ft GND, Breite 5 NM (ca. 9,3 km)
- Aktuell: Montag bis Donnerstag 30 Minuten nach SS bis Mitternacht

c. Militärische Sperrgebiete ED-R → wie bekannt

- werden aber intensiver genutzt und definitiv mehr....

1. Aktuelle Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum

**1. a)
TRA
unter FL 100**

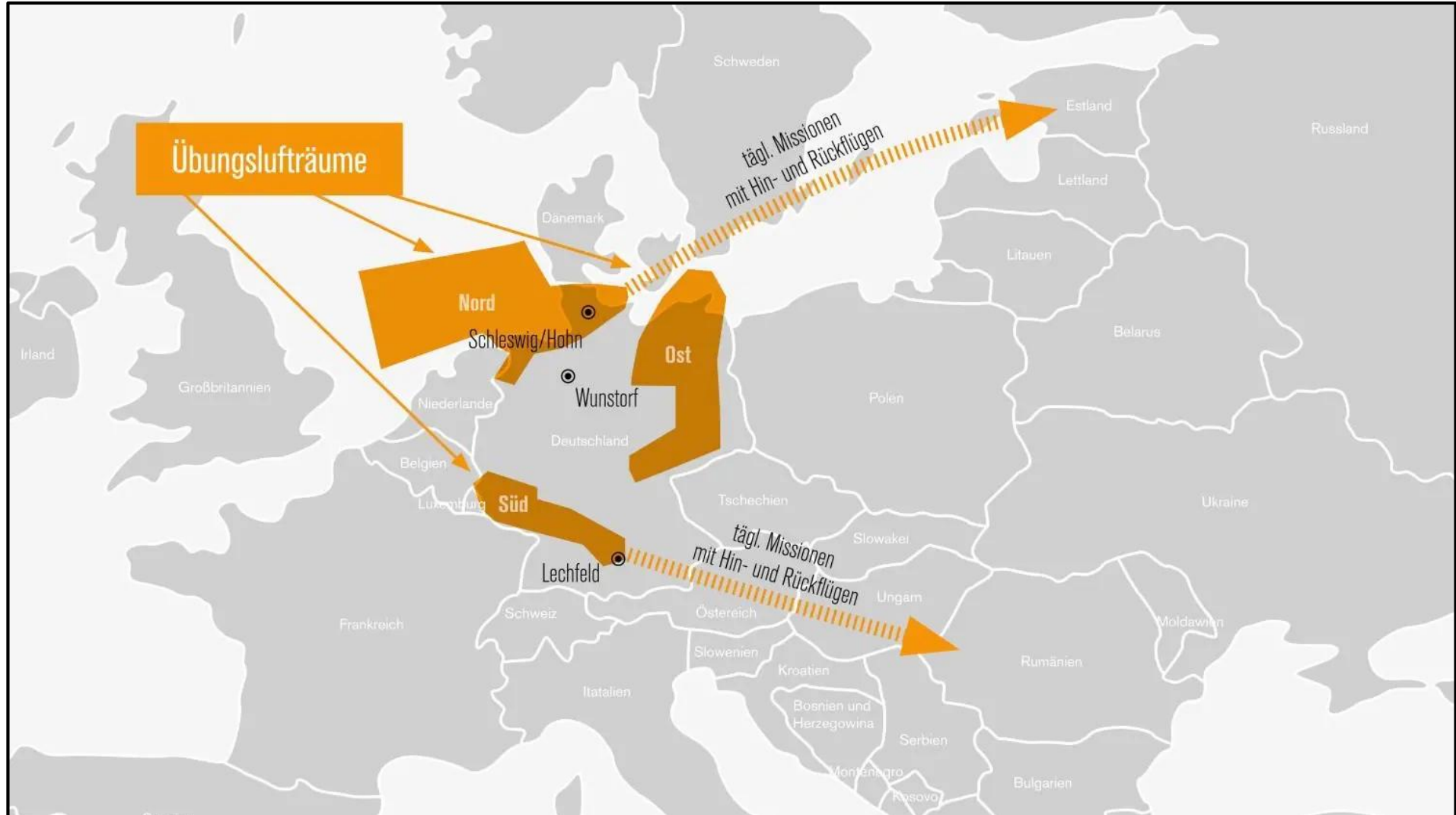


**1. a)
TRA
Über FL 100**

1. Aktuelle Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum

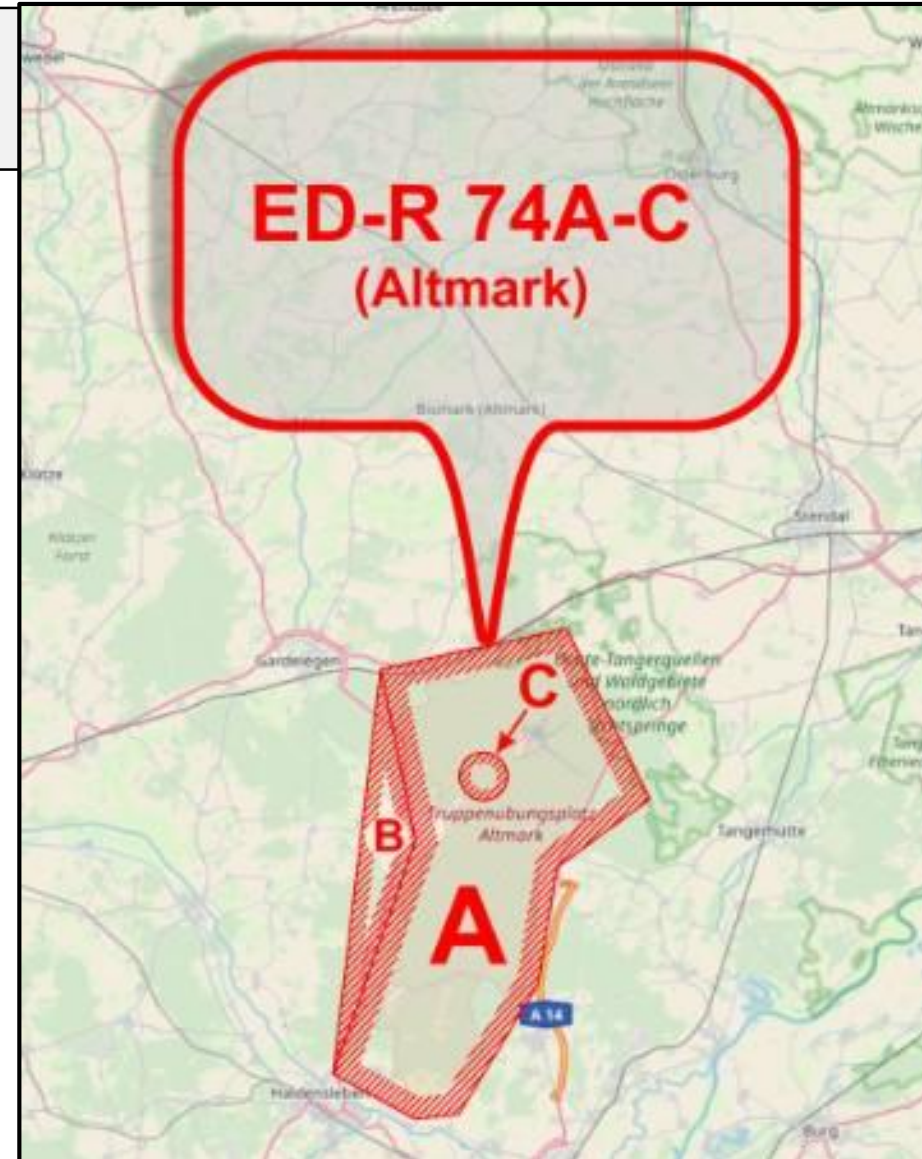
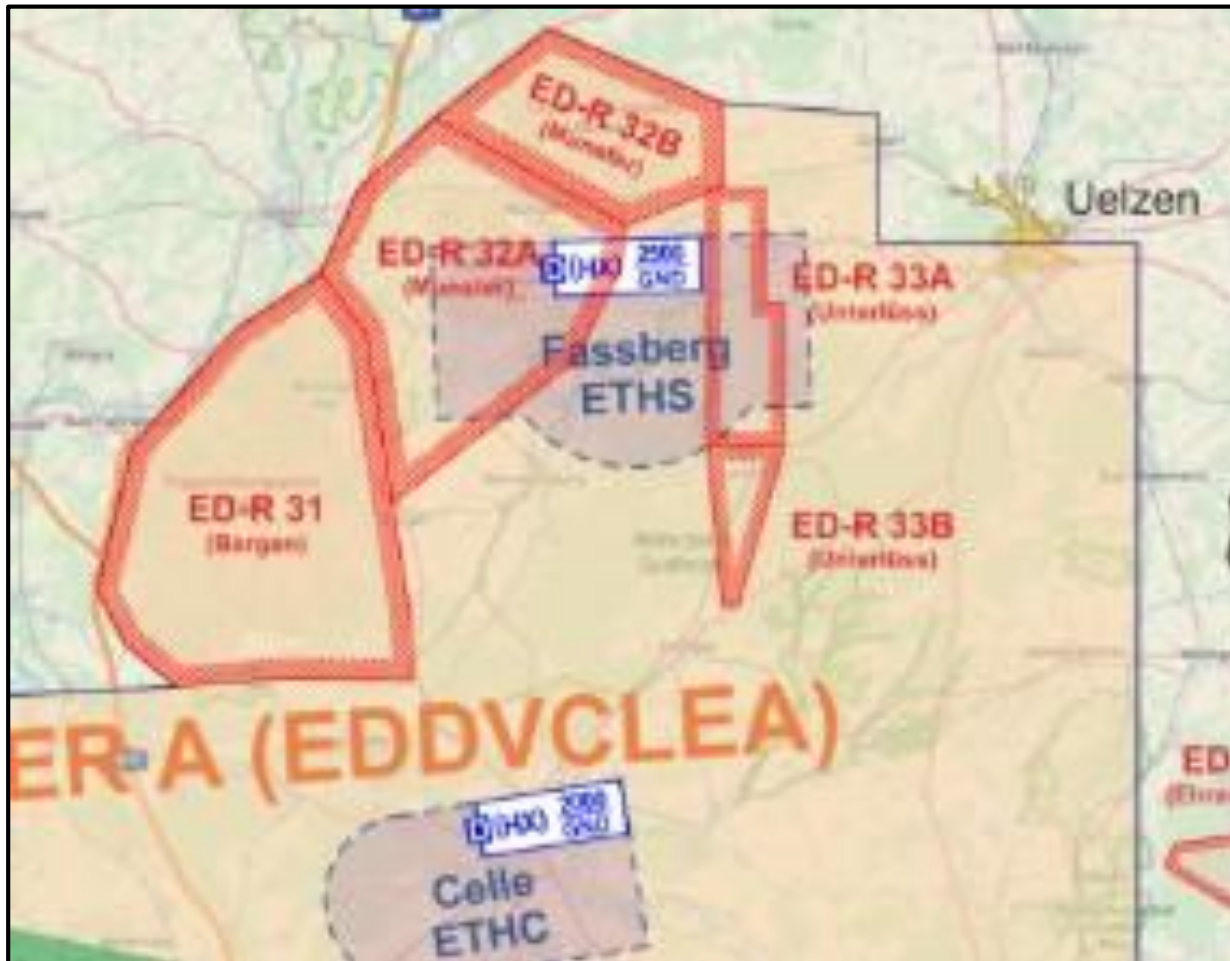
1. a)
TRA und
ED-R ´s für
temporäre
(wieder-
kehrende)
Manöver

hier:
Air Defender



1. Aktuell Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum

1. c) ED-R's – ...bekannt, hier 7/24 + HOL aktiv



Neue Nutzungen in wieder aktivierten und neuen militärischen Lufträumen

a. **Reaktivierung Tiefflug flächendeckend in der BRD und Tieffluggebiete (Low Flight Area LFA) mit NfL 2025-1-3686**

- Generell Tiefflug in der gesamten Bundesrepublik von 1000ft bis 500ft möglich
- Tiefflüge in ausgewiesenen Gebieten bis zu 250 ft (ca. 75m) LF- Areas 1 bis 8 a-d (ohne alt 4) reaktiviert oder neu gestaltet
- Ab 27.11.2025 in Kraft gesetzt

b. **Nutzung Luftraum für unbemannte Luftfahrtsysteme – Drohnen**

- Aktive Nutzung in GND bis FL 100 und höher als FL 100
- Vermehrte Anforderungen zur Einrichtung von ED-R ´s für Ausbildung und Training; sog. Innovationszentren der Bw

c. **Spezielle Gebiete für besondere Nutzungen**

- Drei Bodenstandorte für Luftabwehr in den Bereichen Mitte-Norden-Süden
- ED-R 141C zeitweise „OXY“ GND-FL 245 in Kombination mit ED-R FL 65 - FL 100

2. Neue Nutzer/Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum

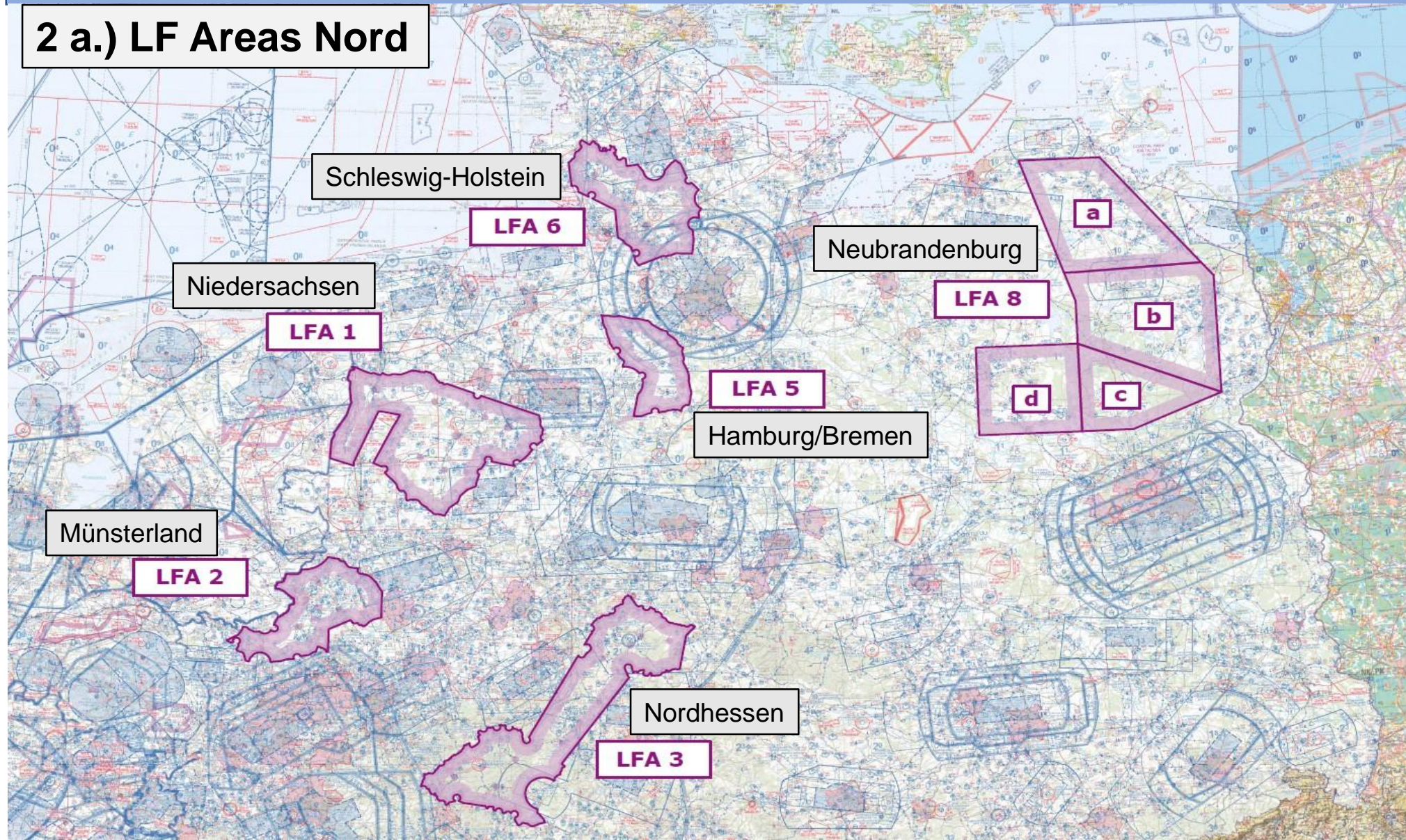
2. Reaktivierung Tiefflug und Tieffluggebiete (Low Flight Area LFA) mit NfL 2025-1-3686

- Grundsätzlich ist der militärische Tiefflug generell wieder nach den Regelungen im MIL AIP möglich
- Zusätzlich in den ausgewiesenen Gebieten nach den Regelungen bis zu 250 ft GND

Mindestflughöhe über Grund			Minimum Height above Ground		
Luftfahrzeugart	Im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland	In den Tieffluggebieten 250 ft	Type of aircraft	Within Low Flying Area Federal Republic of Germany	Within Low Flying Areas 250 ft
Strahlflugzeuge ²	1000 ft AGL ¹ 500 ft AGL im Rahmen des durch BMVg FüSK erlaubten Tiefflugkontingents	1000 ft AGL ¹ (sofern aktiviert, 250 ft AGL zwischen Ablaufpunkt und Ziel) 500 ft AGL im Rahmen des durch BMVg FüSK erlaubten Tiefflugkontingents 250 ft AGL nach Aktivierung durch BMVg FüSK und Aktivierung durch NOTAM/NfL	Jet aircraft ²	1000 ft AGL ¹ 500 ft AGL within the framework of the low level flight contingent permitted by BMVg FüSK	1000 ft AGL ¹ (if activated, 250 ft AGL between initial point and target) 500 ft AGL within the framework of the low level flight contingent permitted by BMVg FüSK 250 ft AGL following activation by BMVg FüSK and NOTAM/NfL
Propellerflugzeuge ²	500 ft AGL ¹	500 ft AGL ¹ (sofern aktiviert, 250 ft AGL zwischen Ablaufpunkt und Ziel)	Prop aircraft ²	500 ft AGL ¹	500 ft AGL ¹ (if activated, 250 ft AGL between initial point and target)
Hubschrauber	gem. Einsatzanforderungen	gem. den Erfordernissen des Einsatzes	Helicopters	Depending on mission requirements	Depending on mission requirements

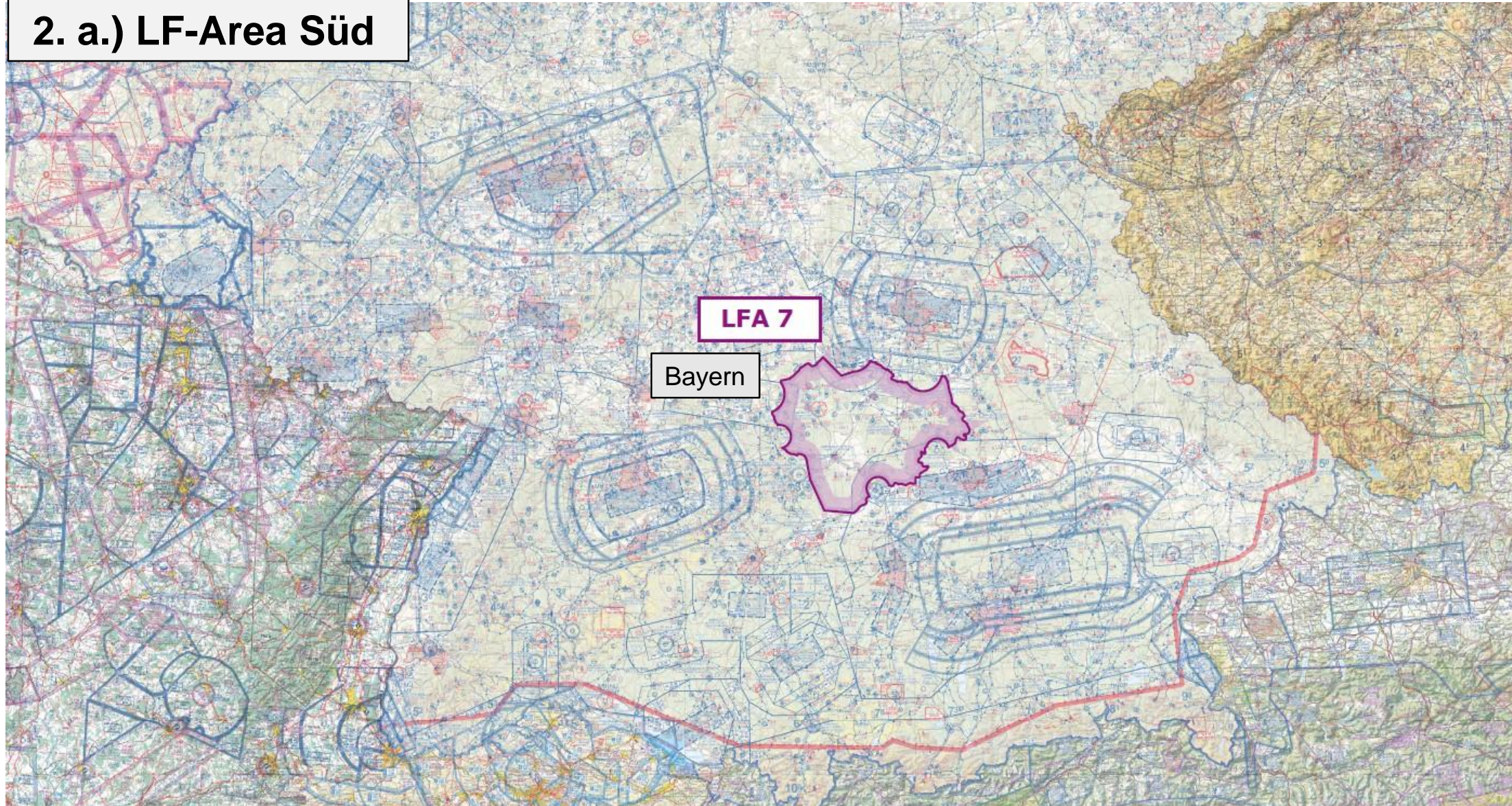
2. Neue Nutzer/Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum

2 a.) LF Areas Nord



2. Neue Nutzer/Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum

2. a.) LF-Area Süd



2. Aktualisierung LFA mit NfL 2025-1-3686 ab 27.11.2025

2025-1-3686
hebt auf I-90/02

Bekanntmachung über Tiefflüge mit militärischen Luftfahrzeugen am Tage über Land, Tieffluggebiete 250 ft und Einrichten von Tiefflugschutzzonen für Flugplätze

Bekanntmachung über Tiefflüge mit militärischen Luftfahrzeugen am Tage über Land, Tieffluggebiete 250 ft und Einrichten von Tiefflugschutzzonen für Flugplätze

Diese Bekanntmachung tritt am 27.11.2025 in Kraft. Sie stellt die thematische Fortsetzung von NfL 1-625-15 dar.

NfL I-90/02 wird hiermit aufgehoben.

3. Betriebszeiten:

Allgemeiner militärischer Tiefflug am Tag über Land ist zulässig von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr Ortszeit bis 17:00 Uhr Ortszeit.

In Zeitraum 01.05.-31.10. ruht der Tiefflug mit strahlgetriebenen Kampfflugzeugen zwischen 12:30 Uhr Ortszeit bis 13:30 Uhr Ortszeit. Bei Übungen und Manövern kann diese Beschränkung aufgehoben werden.

Tieffluggebiete 250 ft werden grundsätzlich montags bis freitags von 09:00 Uhr Ortszeit bis 12:30 Uhr Ortszeit und 13:30 Uhr Ortszeit bis 17:00 Uhr Ortszeit, jedoch nicht nach SS+30 (Bezugsort: Rostock-Laage, ICAO code ETNL) befliegen.

Bei Übungen und Manövern kann die zeitliche Beschränkung aufgehoben werden.

4. Mindestflughöhen:

Tiefflüge am Tage mit militärischen strahlgetriebenen Kampfflugzeugen, Transport- und Sonderflugzeugen im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland können mit einer Mindestflughöhe von 500 ft GND erfolgen.

In den Tieffluggebieten 250 ft kann die Mindestflughöhe für strahlgetriebene Kampfflugzeuge 250 ft GND für einen Zeitraum von bis zu 120 Sekunden betragen.

2. Aktualisierung LFA mit NfL 2025-1-3686 ab 27.11.2025

5. Sicherheitsempfehlung:

Sofern nach Wetterlage und Tageszeit mit VFR-Flügen militärischer Flugzeuge zu rechnen ist, wird den zivilen Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführern, die einen Flug nach Sichtflugregeln planen, empfohlen:

- Eine Reiseflughöhe von mindestens 1.500 ft GND zu wählen.
- Bei An- und Abflügen zu/von Landeplätzen, Segelfluggeländen sowie Geländen, auf denen Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln stattfinden, die Reiseflughöhe von mindestens 1.500 ft GND so spät wie möglich zu verlassen, bzw. so schnell wie möglich einzunehmen.
- Den aktuellen Status eines Tieffluggebiets 250 ft mittels Funk beim Fluginformationsdienst (FIS) zu erfragen. Die entsprechenden Frequenzen sind dem Luftfahrthandbuch (AIP) zu entnehmen. In gewissen Gebieten kann auch der Frequency Monitoring Code (FMC) genutzt werden.

2. Aktualisierung LFA mit NfL 2025-1-3686 ab 27.11.2025

6. Tiefflug-Schutzzonen für Flugplätze:

6.1 Allgemeines

6.1.1 Zum Schutz des Flugplatzverkehrs an Flugplätzen ohne Kontrollzone gegenüber militärischen strahlgetriebenen Kampfflugzeugen im niedrigen Höhenband können durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr

- ständige Schutzzonen,
- periodisch befristete Schutzzonen (Gültigkeitszeitraum: 01.04. bis 30.09. eines Jahres),
- zeitlich befristete Schutzzonen

festgelegt werden. Der Tiefflug mit mil. Hubschrauber und anderen mil. Luftfahrzeugen wird durch diese Tiefflugschutzzonen nicht eingeschränkt.

6.1.2 Schutzzonen haben in der Regel eine Ausdehnung von 2 nautischen Meilen um den Flugplatzbezugspunkt und eine Obergrenze von 1.500 ft über Grund. Sie dürfen von militärischen strahlgetriebenen Kampfflugzeugen ohne Zustimmung der Luftaufsichtsstelle am jeweiligen Flugplatz nicht durchfliegen werden.

2. Aktualisierung LFA mit NfL 2025-1-3686 ab 27.11.2025



6.2 Ständige und periodisch befristete Schutzzonen

6.2.1 Ständige und periodisch befristete Schutzzonen

Ständige und periodisch befristete Schutzzonen sind für die Dauer ihrer Veröffentlichung im militärischen Luftfahrthandbuch wirksam.

6.2.2 Beantragung

Der Antrag zur Einrichtung einer ständigen oder periodisch befristeten Schutzzone ist durch den Flugplatzhalter bzw. die Flugplatzhalterin an das

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Referat 3 I a - Grundlagen Flugbetrieb
Flughafenstraße 1
51147 Köln-Wahn

E-Mail: LufABw3ia@bundeswehr.org
Tel.: (0 22 03) 9 08 - 4391

und nachrichtlich an die für den Flugplatz zuständige Landesluftfahrtbehörde zu richten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und Landesluftfahrtbehörde werden vom LufABw Abt 3 I a über unterrichtet.

Zeitlich befristete Schutzzonen

Zeitlich befristete Schutzzonen können bei besonderen Anlässen (Luftfahrtveranstaltungen, Segelflug-/Ausbildungslehrgängen u. ä.) grundsätzlich für eine Zeitdauer von bis zu drei Wochen eingerichtet werden. Sie werden mit NOTAM für den militärischen Flugbetrieb veröffentlicht. Der Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Schutzzone ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung, an

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Referat 3 I a - Grundlagen Flugbetrieb
Flughafenstraße 1
51147 Köln-Wahn
E-Mail: LufABw3ia@bundeswehr.org

zu richten.

2. Neue Nutzer/Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum

2. b) unbemannte Luftfahrtsysteme – Regelungen für Drohnen

UAS-Einteilung

UAS fallen **nicht** unter die EASA UAS-Regeln

Innenräume



Militär, Polizei, Feuerwehr, Grenzschutz, Zoll, Küstenwache, ...



UAS fallen unter die EASA UAS-Regeln

OFFEN



Alle Kriterien erfüllt

- < 25 kg
- Nicht über Menschenansammlungen
- < 120 m AGL
- VLOS
- Kein Gefahrgut

SPEZIELL



Mindestens ein Kriterium erfüllt:

- > 25 kg
- > 120 m AGL oder in speziellen Lufträumen
- BVLOS

ZULASSUNGSPFLICHTIG



Mindestens ein Kriterium erfüllt:

- Über Menschenansammlungen
- Transport von Gefahrgut
- Transport von Menschen

b) unbemannte Luftfahrtsysteme – Drohnen im militärischen Einsatz

Arten von Drohnen – mit unterschiedlichen Anforderungen im Luftraum

- **Aufklärungs- und Kampfdrohnen → hoch fliegend**
 - z.B. Heron TP
- **Kampfdrohnen „ Loitering Munition“ → Kamikazedrohnen**
 - z.B. HX 2 (Helsing), Virtus (Stark), Raider (Rheinmetall) → GND bis....
- **Kleinst- und Spezialdrohnen → Schwerpunkt Aufklärung und Rettung**
 - Z.B. Black Hornet, Grille → GND bis
- **Drohnenabwehrsysteme – bodengebunden und luftgetragen (Bundeswehr und Bundespolizei BMVI)**

2. Neue Nutzer/Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum

b) Aufklärung/Kampfdrohnen Heron TP

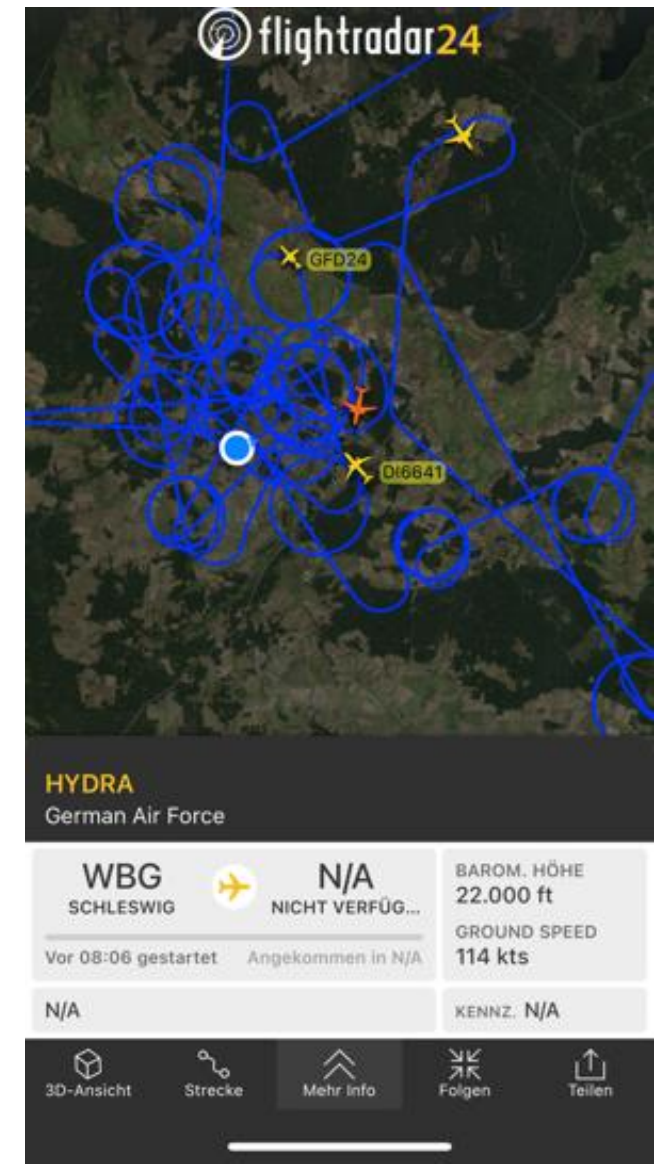
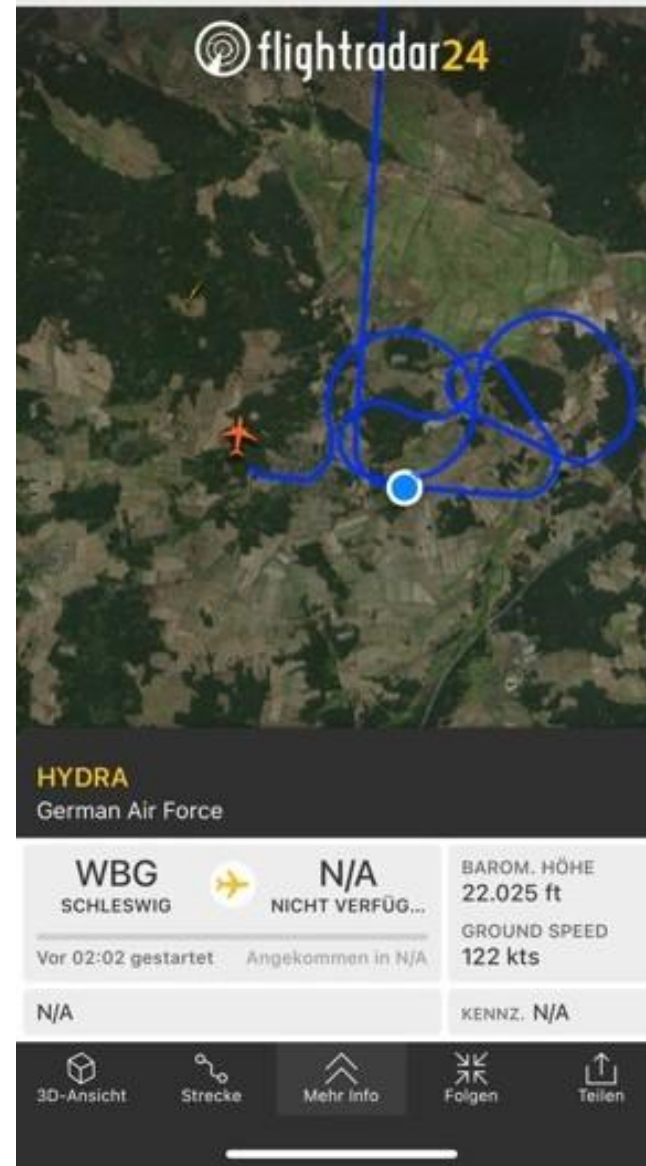


Unbemannte Luftfahrt

**German Heron TP erhält die
deutsche Musterzulassung**

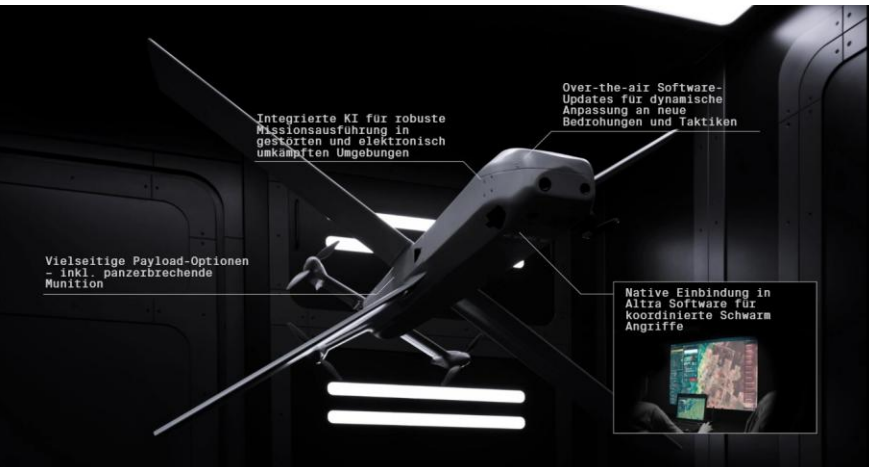
09.12.2022

Technik



2. Neue Nutzer/Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum

b) Kamikaze Drohnen – aktuell bei Bw in Bestellung: bis 12.000 Stück



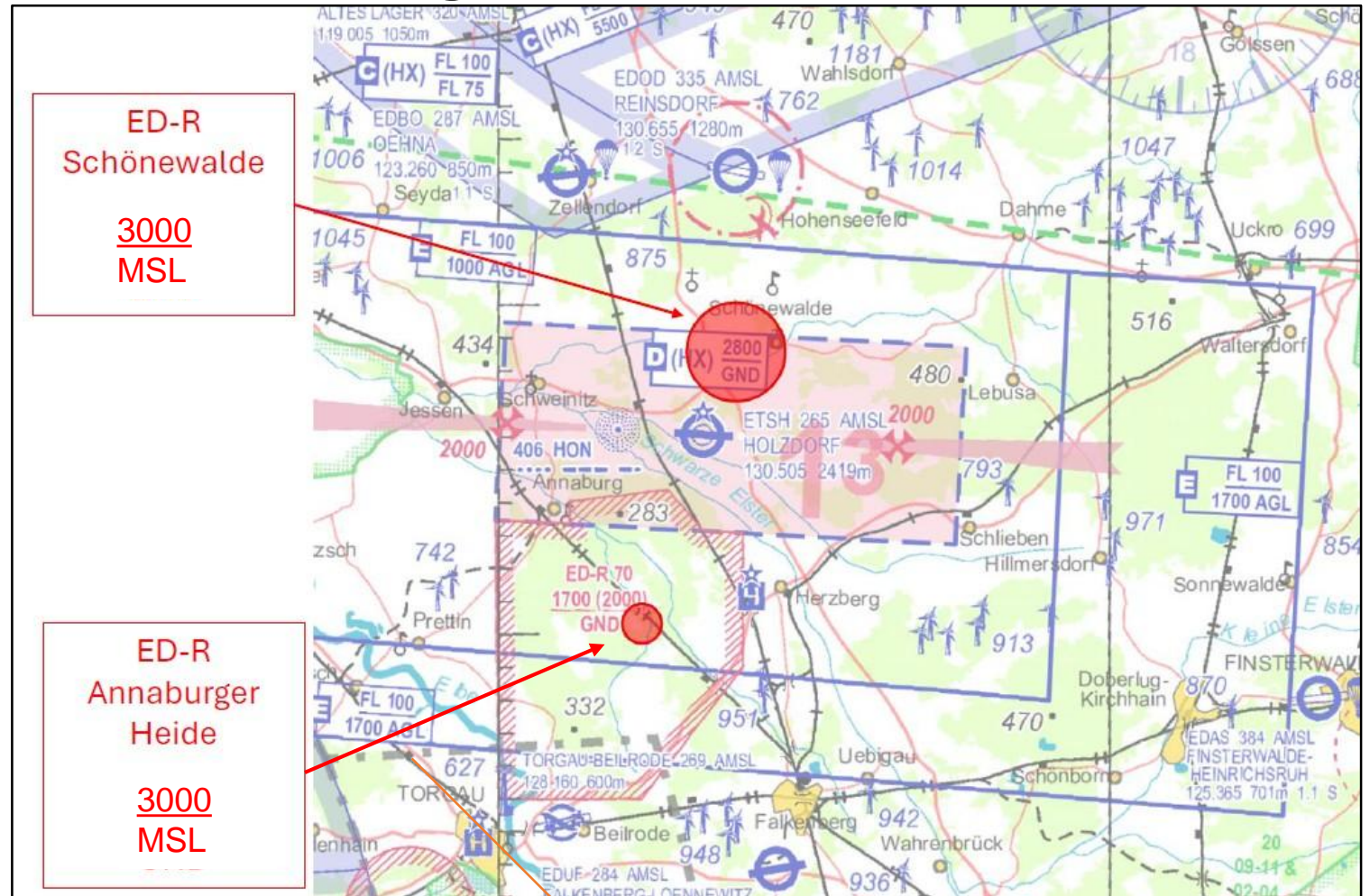
c.) Spezielle Gebiete für besondere Nutzungen – Bereich Mitte

**Mit NfL 2025-1-3694
seit 24.11.2025 aktiv.
Auf ICAO Karte 2026**

**ED-R Annaburger Heide
High Intensity Radar
Transmission Area**

Jeglicher Flugbetrieb aufgrund
der Strahlung untersagt!
H 24 + HOL

**ED-R Schönewalde
Standort aktive Systeme**



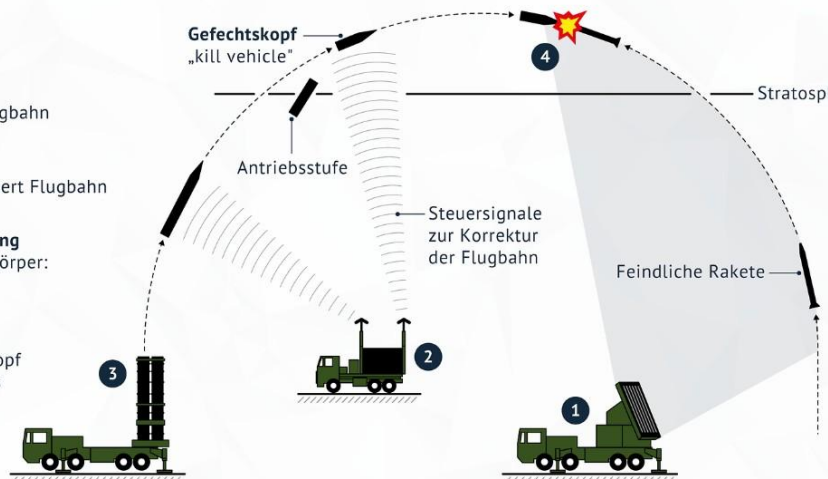
2. Neue Nutzer/Nutzungsarten und Anforderungen an den Luftraum

c.) Spezielle Gebiete für besondere Nutzungen – Bereich Mitte



RAKETENABWEHRSYSTEM ARROW

- 1 **Radareinheit**
erkennt und verfolgt
feindliche Raketenflugbahn
- 2 **Kontrollzentrum**
berechnet und korrigiert Flugbahn
- 3 **Mobile Startvorrichtung**
Reichweite Lenkflugkörper:
bis zu 2.400 km
- 4 **„kill vehicle“**
zerstört den Sprengkopf
durch die Energie des
Aufpralls



Luftverteidigung

Arrow: Schutzschirm über Deutschland

c.) Spezielle Gebiete für besondere Nutzungen – Bereich Norden

Geplanter Standort für 2027
ED- R Eggesin

High Intensity Radar
Transmission Area

Jeglicher Flugbetrieb aufgrund
der Strahlung untersagt!



3. Auswirkungen für die Nutzer des Luftraums

- **Neue Themensetzung bei der Diskussion der Luftraumnutzung**
 - Bisher: Diskussion Luftsport vs. Kommerzielle Luftfahrt
 - „Leitfaden“ als Grundlage → Kennzahlen, Grundsätze und abgestimmte Verfahren
 - Neu: politisch vorgegebene Fakten → qualitative Argumente; nach LuftVG § 1
 - „Leitfaden“ ist dafür nur bedingt nutzbar und auch nicht ausgelegt
- **Tiefflug und Tieffluggebiete (LFA) seit 1990 praktisch ausgesetzt → Segelflug**
 - 1990: stark vereinsgetrieben, Berufstätige unter der Woche kaum Zeit, GPS und Online-Auswertung erst ab ca. 1996
 - 1999 – 2025 OLC-Zahlen: geschätzte Zunahme in der Woche um 60 bis 75%! WeGlide seit 2020
 - 2025: flexiblere Arbeitsmodelle, mehr Rentner unter den Piloten und deutlicher Anstieg Selbststarter- und Turbo-Segelflugzeuge
 - 2025: bessere Wetterplanung und digitale Plattformen zur Nutzbarkeit der Lufträume in den geplanten Flugräume
- **Reaktiviert: Tiefflug und Tieffluggebiete**
 - NfL 2025-1-3686 seit 27.11. 2025 in Kraft
 - Aktivierung erfordert von uns Informationskampagnen!
 - aktive und passive Risiken in der Flugsicherheit für Aufwindflieger!!

3. Auswirkungen für die Nutzer, Luftraum in 2026

Geplante Lufträume für 2026; die aber zum Teil noch durch den Regulator BMV bestätigt werden müssen. Zusammenfassung:

- ✓ **ED-R Annaburg (so auch ab 2027 für Eggesin im Norden) per NfL 2025-1-3694 vom 24.11.2025 bis 18.3.2026 7/24, 3000ft MSL und R=06 NM und ED-R Schönewalde**
- **ED-R Erding: Hier wird in Ergänzung zu den Bundeswehr-Ausführungen ein durch die DFS und das BMV entwickelte Ersatzmodell „UAS-Sektoren“ vorgestellt
Standortentscheidungen der Bundeswehr bezüglich UAS-Erprobungsbetriebe werden in Frage gestellt**
- **ED-R München (Oberschleißheim): aktuell kein Kompromiss zwischen BW und Bundespolizei sowie DSV**
- **ED-R Altstadt, Sektor C: Keine regulative Luftraummaßnahme für 2026.
Erprobungsbetrieb mittels PJE und verkleinerter ED-R unterjährig als temporäre Maßnahme. Gewonnenen Erkenntnisse sollen überprüft, ggf. sicherheitsbewertet und ggf. 2027 zu einer permanenten Einführung führen**

Aufgaben für die Vorstände, Ausbildungsleiter und FI als Multiplikatoren in Vereinen und bei der Aus- und Weiterbildung 1/2

- a. Informationskampagne zu der Re-Aktivierung der LFA**
 - relevantes aktives und passives Risiko in der Flugsicherheit
 - NfL 1-2025-3686 beachten!
 - prüfen, ob euer Flugplatz eine Schutzzone gemeldet hat?!
 - Frequenzen zur Anfrage Überland in die Cockpits

- b. Schaffung Sensibilität und Bewusstsein für die „neuen“ Nutzungen durch die Bw und Alliierte im Luftraum**

- c. Unterlagen analog und digital vor der neuen Saison aktualisieren!**
 - DSV hat von der DFS bereits die Zusage wegen Übernahme der Grenzen/Höhen der LF-Areas in die VFR-LR-Datenbank

Aufgaben für die Vorstände, Ausbildungsleiter und FI als Multiplikatoren in Vereinen und bei der Aus- und Weiterbildung 2/2

d. **Verstärkte Nutzung von Informationen mit Zugang zu militärischen Aktivitäten → WebAUP**

e. **Verstärkte Nutzungen von sonstigen Informationen → NOTAM**

f. **Nutzung der Dipul – Digitale Plattform unbemannte Luftfahrt → prüfen, ob euer Flugplatz eine Schutzzone gegenüber UAS hat**

g. **Verstärkte Nutzung der Air-to-Air-Frequenz während des Streckenflugs**

4. Erforderliche Maßnahmen bei der Aus- und Weiterbildung

4. d) Informationen WebAUP

WebAUP

Wichtige Hinweise
▼

Achtung! Wir weisen darauf hin, dass die Darstellungen im WebAUP nicht alle veröffentlichten Flugbeschränkungsgebiete berücksichtigen. Insbesondere Gebiete mit Status „H24“, die nicht der flexiblen Nutzung unterliegen oder auch temporär per NOTAM installierte Gebiete, werden im WebAUP nicht dargestellt. Auch kurzfristige Änderungen können zu einer unvollständigen bzw. unrichtigen Datenlage führen!

Für eine vollständige und umfassende Information zu Flugbeschränkungsgebieten müssen daher zwingend auch die AIP ENR 5.1 und die entsprechenden NOTAM geprüft werden. Darüber hinaus können diesbezügliche Informationen auch bei FIS erfragt werden.

Es gilt unverändert die Verpflichtung zum Einholen erforderlicher Durchfluggenehmigungen etwa für Flugbeschränkungsgebiete sowie die Beachtung von Gefahrengebieten.

Datum von*

Uhrzeit von (UTC)*

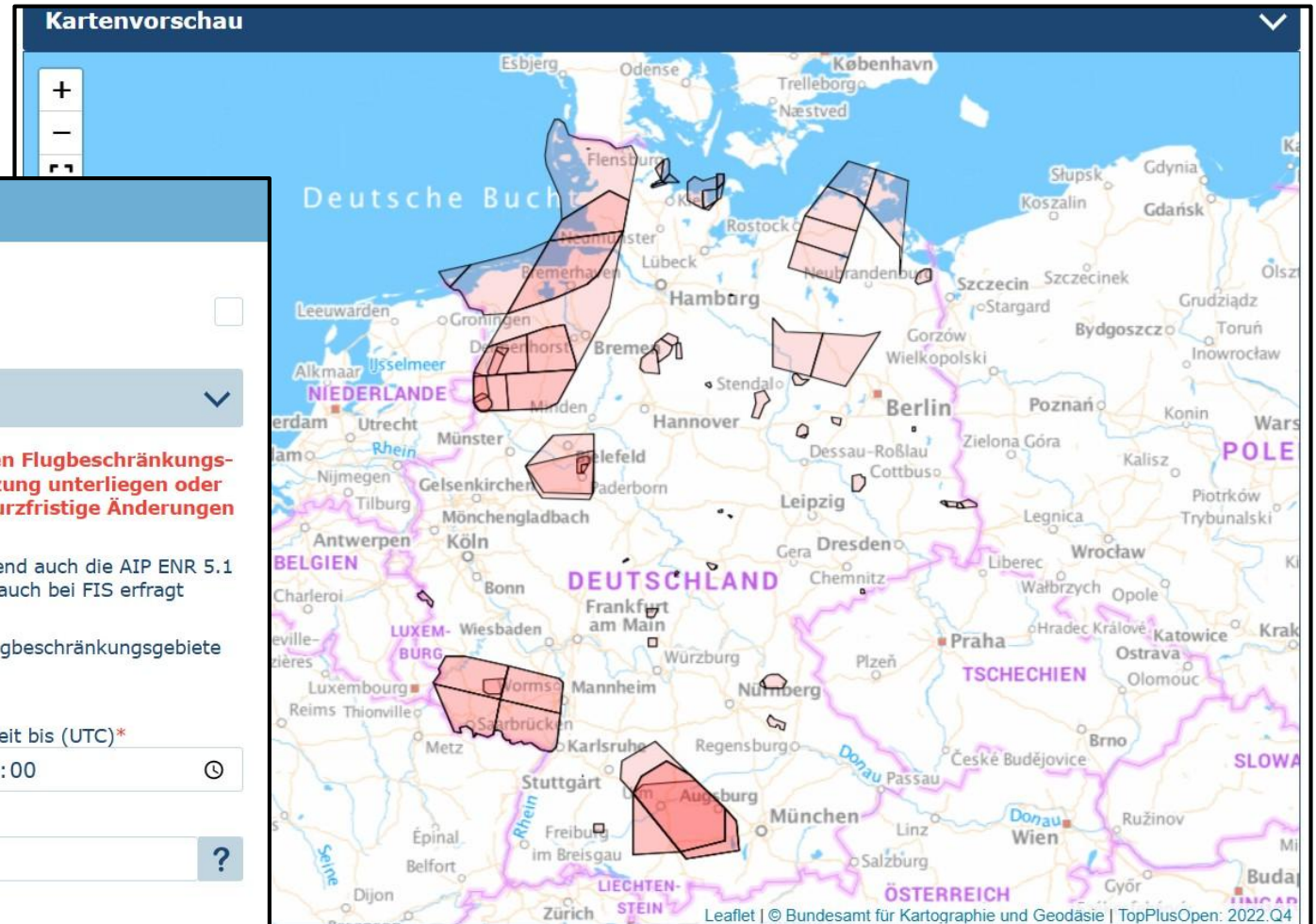
Datum bis*

Uhrzeit bis (UTC)*

Untergrenze*

Obergrenze*

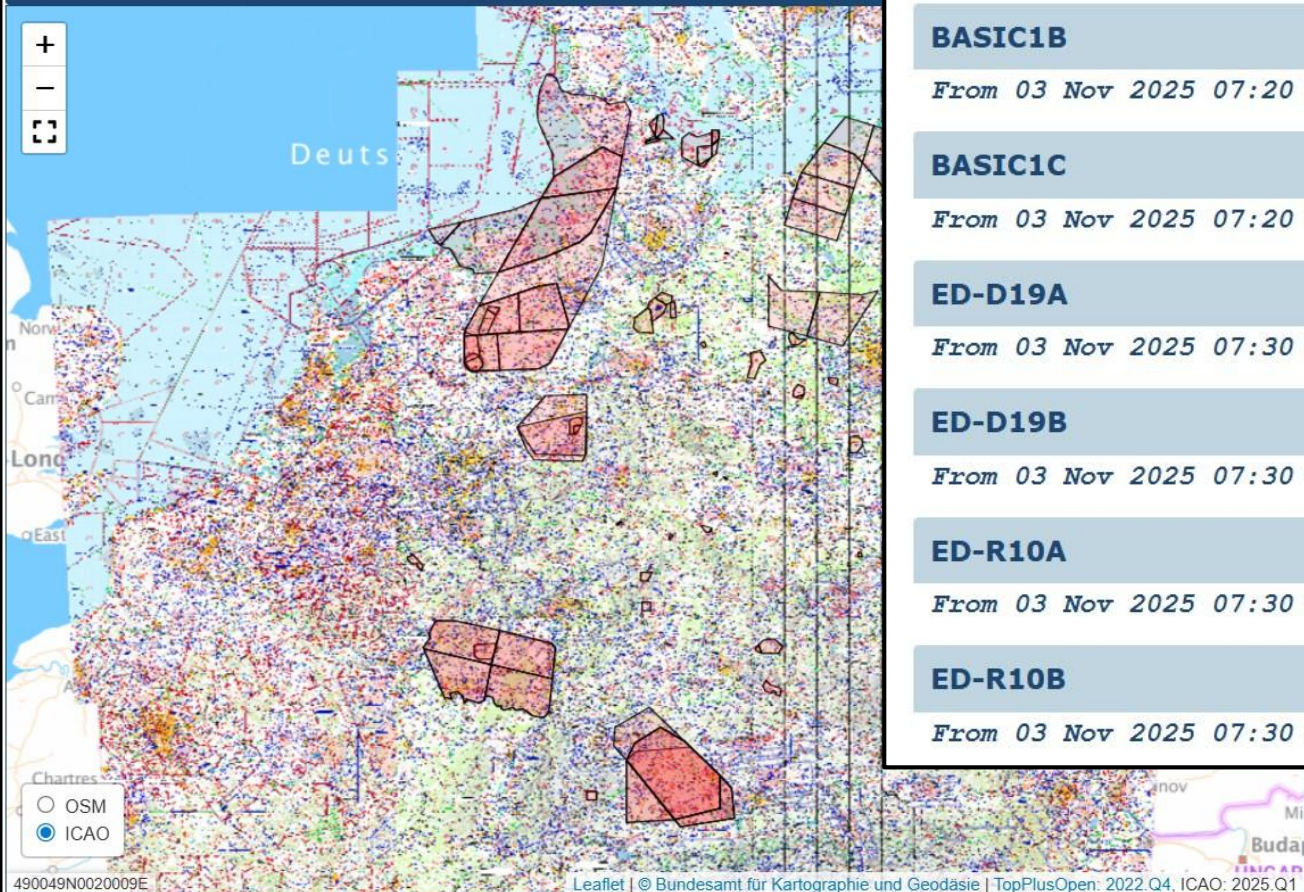
*Pflichtfelder



4. Erforderliche Maßnahmen bei der Aus- und Weiterbildung

4. d) Information zu WebAUP

Kartenvorschau



EDWW/BREMEN

BASIC1A

From 03 Nov 2025 07:20 until 03 Nov 2025 08:20 at Lower Limit F100 to Upper Limit F350

BASIC1B

From 03 Nov 2025 07:20 until 03 Nov 2025 08:20 at Lower Limit F100 to Upper Limit F350

BASIC1C

From 03 Nov 2025 07:20 until 03 Nov 2025 08:20 at Lower Limit F100 to Upper Limit F350

ED-D19A

From 03 Nov 2025 07:30 until 03 Nov 2025 16:30 at Lower Limit MSL to Upper Limit A100

ED-D19B

From 03 Nov 2025 07:30 until 03 Nov 2025 16:30 at Lower Limit MSL to Upper Limit A040

ED-R10A

From 03 Nov 2025 07:30 until 03 Nov 2025 16:30 at Lower Limit GND to Upper Limit A100


ED-R10B

From 03 Nov 2025 07:30 until 03 Nov 2025 16:30 at Lower Limit GND to Upper Limit A100

4. Erforderliche Maßnahmen bei der Aus- und Weiterbildung



4. e) Information NOTAM nutzen!


DFS Deutsche Flugsicherung

NOTAM-Briefing

Vorlagen
Keine Vorlagen vorhanden

Luftfahrzeugkennzeichen*
[Redacted] ?

Startflugplatz
[Empty field] ?

Zielflugplatz
[Empty field] ?

Nur Flugplatz Briefing

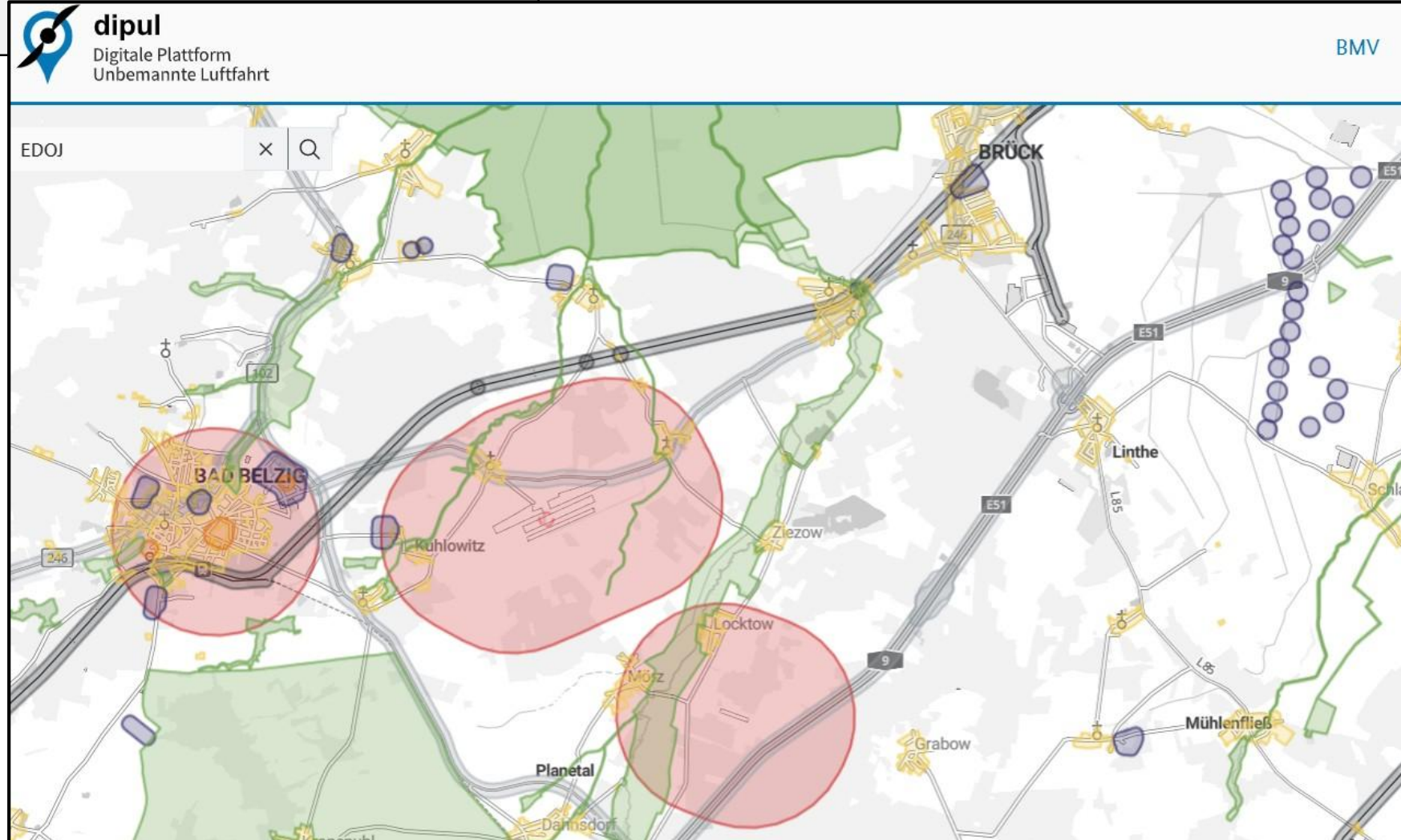
Ergänzen Sie hier bitte alle Fluginformationsgebiete, für die Sie ein Briefing benötigen:
[Empty field] [Empty field] [Empty field] [Empty field]

DOF*
03.11.2025 [Calendar icon]

Flugregeln*
Bitte wählen... [Dropdown arrow]

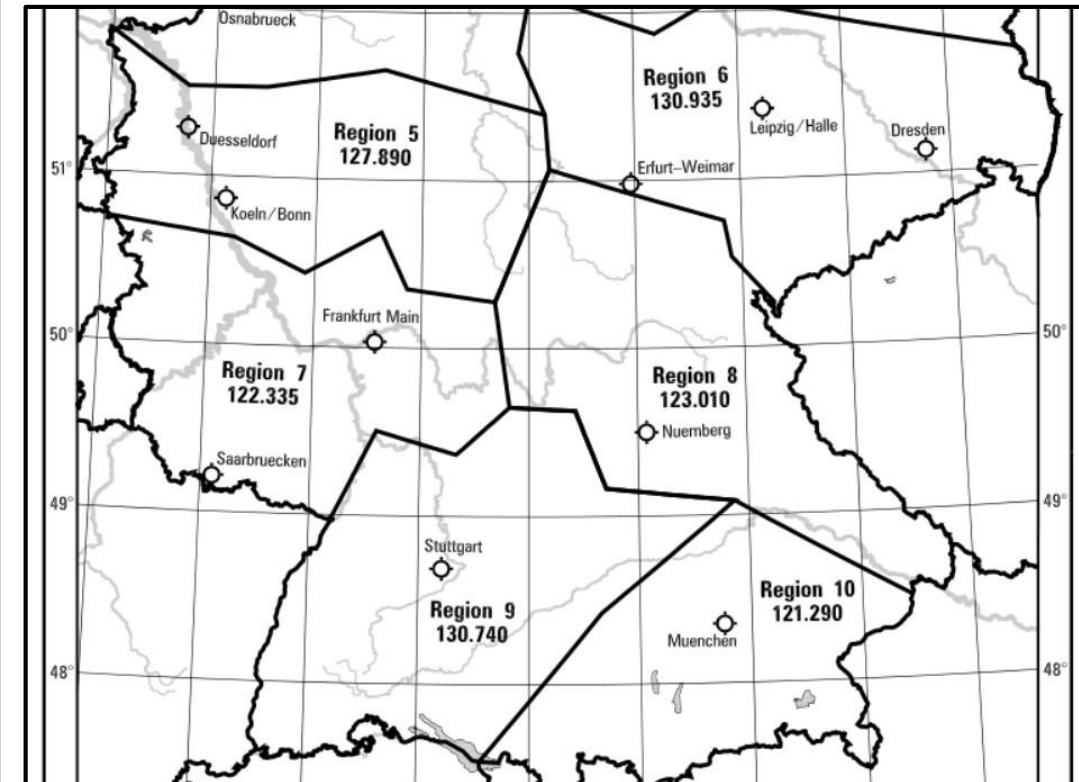
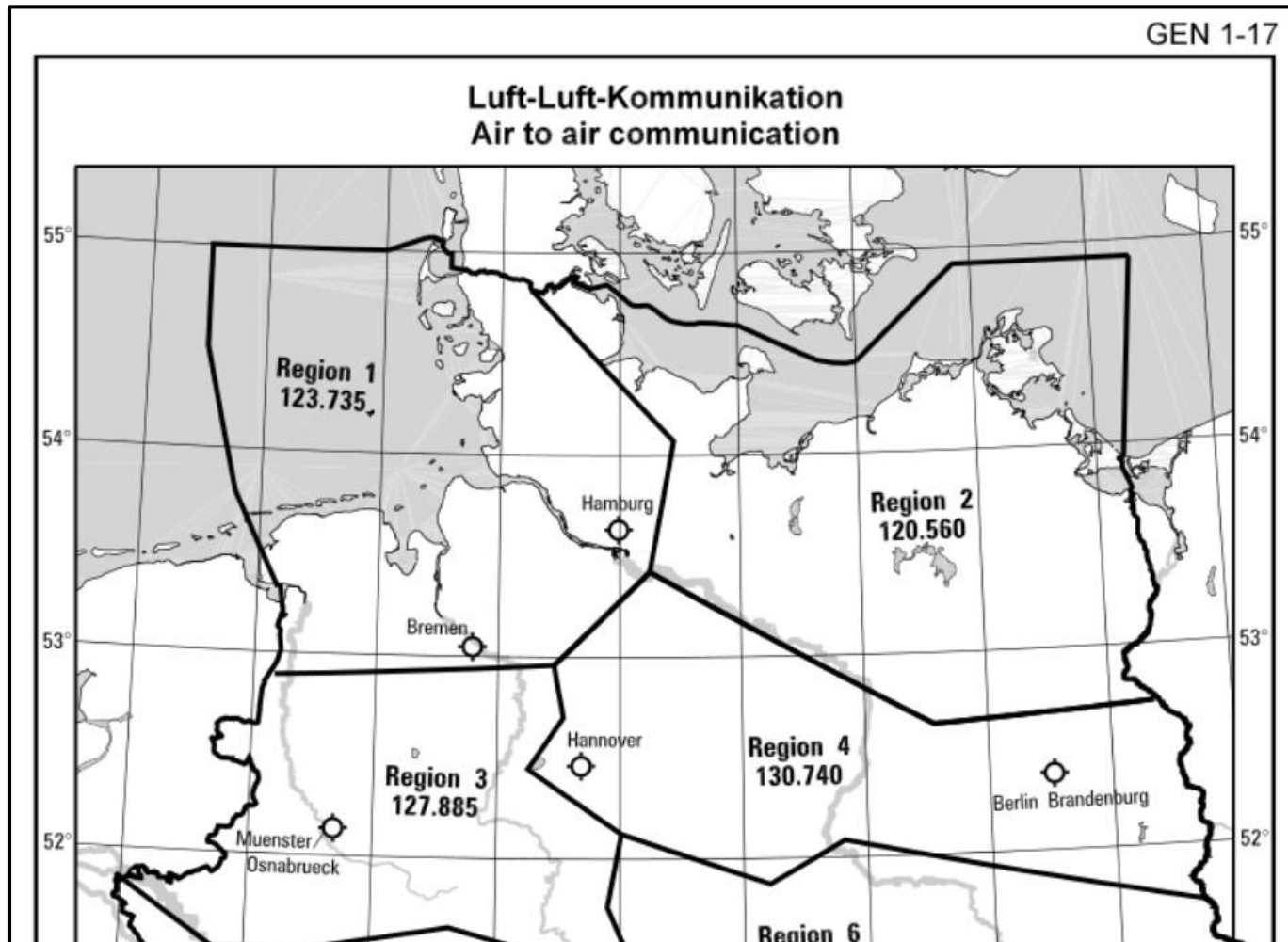
4. Erforderliche Maßnahmen bei der Aus- und Weiterbildung

4. f) Dipul-Datenbank Map nutzen



4. Erforderliche Maßnahmen bei der Aus- und Weiterbildung

4. g) Information aus dem Mithören der (legalen!) Air-to-Air Frequenzen. **Dort auch selber relevante Beobachtungen teilen**



Unser Luftraumteam ist für Vereine und Einzelanfragen erreichbar:

- Informationen auf www.dsv.aero
- Allgemeine Anregungen und Hinweise an alle Regionalbetreuer luftraum@dsv.aero
- Bereich Luftraum in der Geschäftsstelle DSV: h.maartin@dsv.aero

Links zu angesprochenen Themen

- „Leitfaden zur Luftraumplanung in Deutschland“ https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/LF/kriterienkatalog-zur-einrichtung-von-luftraeumen.pdf?__blob=publicationFile
- Informationen zu militärischen Aktivitäten im Luftraum in Deutschland
https://ais.dfs.de/pilotservice/briefing/aup/aup_edit.jsp
- Allgemeine Informationen der Bundeswehr zum militärischen Flugbetrieb
<https://www.bundeswehr.de/resource/blob/175358/7e7a94e2fb4d1f4ef5c85072b34ae5e7/broschuere-fliz-data.pdf>
- Daten und Maps Dipul
<https://www.dipul.de/homepage/de/aktuelle-meldungen/map-tool-im-neuen-design>



Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!